



Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung
Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreu-
ungsgesetz, KiBeG)
Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 2. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlagen Nr. 3652.2/.3 - 15527/28 am 2. Oktober 2024 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch Mitglied der vorberatenden Kommission. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Das Protokoll führte Peter Berchtold, Stawiko-Sekretär. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Anträge

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Programms «Zug+» soll mit einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot die Standortattraktivität des Kantons Zug massgeblich erhöht werden. Das Betreuungsangebot soll verlässlicher, einheitlicher und günstiger werden. Künftig soll für jedes Kind ab Ende des Mutterschaftsurlaubs auf Wunsch ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen.

Folgende Ziele werden verfolgt (die Ziele werden im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023 detailliert umschrieben):

- Mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit
- Erleichterter Zugang dank einheitlichem System
- Beteiligung des Kantons an den Betreuungskosten

Die vorberatende ad-hoc-Kommission KiBeG/SchulG ist mit 10 : 5 Stimmen auf die beiden Vorlagen eingetreten. Sie beantragt gegenüber dem Antrag des Regierungsrats verschiedene Änderungen, welche nachfolgend in die Erläuterungen miteinbezogen werden.

2. Eintretensdebatte

Die Vorlage wird einerseits als sehr positiv für die Standortattraktivität beurteilt. Andererseits werden die Gemeinden zu Leistungen verpflichtet. Insbesondere für die kleineren Einwohnergemeinden ist dies aufgrund der erheblichen finanziellen Belastung mit einer gewissen Skepsis zu betrachten.

Aktuell erscheint die Finanzierung der Vorlage aus den Einnahmen der OECD-Mindeststeuer für den Kanton tragbar. Auf dieser Stufe sind im Jahr 2026 Kosten in der Höhe von knapp

40 Millionen Franken geplant, die über die Jahre steigen werden. Das muss bei einem Wegfall oder Einbruch der OECD-Mindeststeuern aus der ordentlichen Rechnung getragen werden.

Es wird zudem festgestellt, dass gemäss Beilage 1 «Kostenfolge Finanzierung KiTa-Betriebe» des Berichts und Antrags des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023 bei der Prognose von einer Zunahme von 13,2 Prozent bei den Betreuungsplätzen und von einer Zunahme von 32,5 Prozent bei den Gesamtausgaben ausgegangen wird. Diese Entwicklung stellt ein klares Missverhältnis dar. Es stellt sich die Frage, ob die Kantonsbeiträge an einen Faktor, wie zum Beispiel die Bevölkerungsentwicklung, gebunden werden sollten.

→ Die Stawiko ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG)

Titel und Ingres

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 2 Abs. 2 KiBeG

Der Regierungsrat beantragt, § 2 Abs. 2 KiBeG anzupassen. Die Angebote Mittagstische (Bst. b) und Randzeitenbetreuung für Schulkinder (Bst. d) sollen gestrichen werden und dafür die schulergänzende Betreuung (Bst. d) aufgenommen werden.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 2a Abs. 1 KiBeG

Der Regierungsrat beantragt in Abs. 1, dass die Einwohnergemeinden in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und/oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den Kindergarten sicherstellen.

Für die Stawiko-Mitglieder ist unklar, wie der Begriff «bedarfsgerechtes Angebot» genau zu verstehen ist.

→ Aufforderung an den Regierungsrat: Der Begriff «bedarfsgerechtes Angebot» ist für die Beratung an der ersten Lesung im Kantonsrat zu präzisieren.

Es wird der Antrag gestellt, das Angebot auszuweiten und zum Beispiel auch die Betreuung durch Nannies zuzulassen. Deshalb sollen die Begriffe «Kindertagesstätten und/oder Tagesfamilien» mit «familienexterner Betreuung» ersetzt werden. Eine Nanny könne bei mehreren betreuten Kindern in einer Familie günstiger sein.

Dem wird entgegengehalten, dass sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen stellen würden, wie zum Beispiel: Wie würde die Qualität sichergestellt oder wie würden die Betreuungsaufgaben und die Führung des Haushalts auseinandergelöst? Aufgrund der offenen Fragen solle von diesem Antrag abgesehen werden.

→ Die Stawiko stimmt mit 5 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen den Antrag, das Angebot auf familienexterne Betreuung auszuweiten (statt Kindertagesstätten oder Tagesfamilien).

Es wird der Antrag gestellt, Abs. 1 wie folgt zu ändern: Die Einwohnergemeinden stellen grundsätzlich in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und/oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den Kindergarten sicher.

Es wird argumentiert, dass Abs. 1 sonst im Widerspruch zu § 2a Abs. 3 (gemäss vorberatender Kommission) stehe, in welchem die Möglichkeit zur Zusammenarbeit unter den Einwohnergemeinden festgehalten wird. Dem wird entgegengehalten, dass Abs. 1 den Grundsatz festlege und keine Ergänzung notwendig sei.

- ➔ Die Stawiko stimmt mit 4 : 3 Stimmen gegen den Antrag, den Begriff «grundsätzlich» in § 2a Abs. 1 aufzunehmen.

Es wird der Antrag gestellt, das «und» von «und/oder» zu streichen. Mit dem Begriff «oder» sei das «und» bereits abgedeckt.

- ➔ Die Stawiko stimmt dem Antrag stillschweigend zu, das «und» von «und/oder» zu streichen.

§ 2a Abs. 2 KiBeG (gemäss Antrag vorberatende Kommission)

Die vorberatende Kommission beantragt, einen neuen Abs. 2 einzufügen: «Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungstag». Es wird damit argumentiert, dass der Grossteil der Erziehungsberechtigten nicht auf einen bestimmten Wochentag fixiert sei. Meist seien es persönliche Gründe, warum ein bestimmter Wochentag gewünscht werde und es sei nicht immer die Vorgabe der Arbeitgebenden. Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten müssten sich auch arrangieren.

Die Stawiko versteht diesen Abs. 2 so, dass das Angebot an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien von den Einwohnergemeinden zur Verfügung gestellt werden muss. Es kann aber nicht auf einen bestimmten Betreuungstag seitens der Erziehungsberechtigten beharrt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen sich arrangieren und für einen anderen Betreuungstag offen sein. Die Betreuung an einem bestimmten Tag, welche zum Beispiel aufgrund der Kapazitäten nicht möglich ist, kann nicht von den Erziehungsberechtigten eingeklagt werden.

- ➔ Die Stawiko stimmt mit 6 : 1 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, dass kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungstag besteht.

§ 2a Abs. 3 KiBeG (gemäss Antrag vorberatende Kommission)

Abs. 3 der vorberatenden Kommission entspricht dem vom Regierungsrat beantragten Abs. 2. Der Regierungsrat hat die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nur bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen vorgesehen. Die vorberatende Kommission beantragt, die Zusammenarbeit mit anderen Einwohnergemeinden grundsätzlich möglich zu machen. Primär sollen zwar die Einwohnergemeinden die Angebote in ihrer Gemeinde zur Verfügung stellen – sekundär soll es den Einwohnergemeinden hingegen möglich sein, zusammenarbeiten zu können. Von den Erziehungsberechtigten könne eine gewisse Flexibilität verlangt werden.

- ➔ Die Stawiko stimmt mit 6 : 1 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, dass die Zusammenarbeit mit anderen Einwohnergemeinden nicht nur bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen sondern für das gesamte Angebot möglich sein soll.

§ 2a Abs. 4 KiBeG (gemäss Antrag vorberatende Kommission)

Abs. 4 der vorberatenden Kommission entspricht dem vom Regierungsrat beantragten Abs. 3. Von der vorberatenden Kommission wird im Paragraph 2a ein neuer Abs. 2 beantragt, weshalb sich dieser Abs. verschiebt.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu, Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrats in Abs. 4 zu verschieben.

§ 2a Abs. 5 KiBeG (gemäss Antrag vorberatende Kommission)

Mit Abs. 5 hat die vorberatende Kommission den vom Regierungsrat beantragten Abs. 4 angepasst. Für die vorberatende Kommission stellte sich die Frage, ob sich der fehlende Rechtsanspruch nur auf den Vorschulbereich oder auch auf die schulergänzende Betreuung (SEB) bezieht. Der fehlende Rechtsanspruch solle nur bei Kindertagesstätten oder Tagesfamilien gelten. Deshalb wird von der vorberatenden Kommission beantragt, Abs. 5 wie folgt zu formulieren: «Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie».

- Die Stawiko stimmt mit 6 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Antrag der vorberatenden Kommission festzuhalten, dass der fehlende Rechtsanspruch sich explizit auf Kindertagesstätten oder Tagesfamilien beziehen soll.

§ 2a Abs. 6 KiBeG (gemäss Antrag vorberatende Kommission)

Abs. 6 der vorberatenden Kommission entspricht dem vom Regierungsrat beantragten Abs. 5. Von der vorberatenden Kommission wird im Paragraph 2a ein neuer Abs. 2 beantragt, weshalb sich dieser Absatz verschiebt.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu, Abs. 5 gemäss Antrag des Regierungsrats in Abs. 6 zu verschieben.

§ 3 Abs. 1 und 2 KiBeG

Gemäss Antrag des Regierungsrats haben künftig die Gemeinden das bedarfsgerechte Angebot zu ermitteln und sicherzustellen. Der Kanton kann die Gemeinden hierbei im Rahmen des vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 Bst. c weiterhin beraten und unterstützen.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 4 Abs. 1 KiBeG

Gegenüber dem Antrag des Regierungsrats sollen gemäss Antrag der vorberatenden Kommission Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bei privaten Angeboten durch den Regierungsrat vorgesehen werden können. Würde diese Ergänzung, welche von der Direktion des Innern eingebracht wurde, nicht vorgenommen, müssten Tagesfamilien schon ab einem Kind bewilligt werden, was nicht gewollt sei. Bereits heute sei in der Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV, BGS 213.42) festgehalten, dass Tagesfamilien ab drei Kindern bewilligungspflichtig seien.

Die Stawiko versteht diese Ergänzung so, dass der Gemeinderat gemäss § 4 Abs. 2 die Bewilligung erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind. Ausnahmen sollen hingegen vom Regierungsrat vorgesehen werden können, damit kantonal eine einheitliche Praxis bei den Ausnahmen zur Anwendung kommt.

- Die Stawiko stimmt mit 6 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung für den Antrag der vorberatenden Kommission, dass der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht privater Angebote vorsehen kann.

§ 4 Abs. 2 und 3 KiBeG

Gemäss Antrag des Regierungsrats erteilt der Gemeinderat die Bewilligung, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind. Der Gemeinderat steht zudem die Aufsicht über die Betreuungsangebote zu.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 6 Abs. 1 KiBeG

Gemäss Antrag des Regierungsrats tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 6 Abs. 2 KiBeG

Gegenüber dem Antrag des Regierungsrats soll gemäss vorberatender Kommission einheitlich der Begriff «Erziehungsberechtigte» statt «Eltern» verwendet werden.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

Es wird der Antrag gestellt, dass sich der Kanton an den Kosten für die zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen beteiligen soll. Damit könnten die Einwohnergemeinden entlastet werden. Es wird eine Grundsatzabstimmung beantragt – die Details und die Höhe der Kantonsbeteiligung könnten bei allfälliger Annahme des Antrags noch ausdiskutiert werden.

Dem wird entgegengehalten, dass diese Mehrkosten bereits bis anhin freiwillig von den Einwohnergemeinden übernommen worden seien. Zudem leiste der Kanton künftig mit dieser Vorlage einen grossen finanziellen Beitrag an die gesamte Kinderbetreuung.

- Die Stawiko stimmt mit 4 : 3 Stimmen gegen den Antrag, dass sich der Kanton an den Kosten der Gemeinden für die zusätzlichen Unterstützungsleistungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen beteiligt.

§ 6a Abs. 1 KiBeG

Die vorberatende Kommission beantragt, die Höhe der Kantonsbeiträge im Gesetz festzuhalten und nicht wie vom Regierungsrat vorgesehen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe bestimmen zu lassen. Der zweite Satz des Abs. 1 sei deshalb zu streichen.

- Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, die Höhe der Kantonsbeiträge im Gesetz festzuhalten.

§ 6a Abs. 2 KiBeG

Mit Abs. 2 beantragt der Regierungsrat, dass er die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten festlegt und die Ausgestaltung der Kantonspauschale regelt. Die vorberatende Kommission beantragt aufgrund ihres Antrags zu Abs. 1 in Abs. 2 die Höhe des Kantonsbeitrags als Bandbreite festzulegen. Über die Bandbreite selber wird in der Stawiko nicht diskutiert.

- Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, die Höhe des Kantonsbeitrags als Bandbreite von 25 bis 35 % auf Gesetzesstufe festzulegen.

§ 6a Abs. 3 KiBeG (vorberatende Kommission)

Die vorberatende Kommission beantragt, in Abs. 3 die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Kantonsbeitrag zu regeln.

Die Stawiko stimmt in einem ersten Schritt darüber ab, ob dies auf Gesetzesstufe (wie dies von der vorberatenden Kommission beantragt wird) oder durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

- Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Kantonsbeitrag auf Gesetzesstufe festzuhalten.

Es wird der Antrag gestellt, Buchstabe d von Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: «die Erziehungsberechtigten sind im Ausmass der Betreuungszeit erwerbstätig oder in Ausbildung». Mit dieser Regelung sollen Missverhältnisse oder Missbräuche (die Erwerbstätigkeit wäre auch nur bei einem Kleinstpensum der Erziehungsberechtigten gegeben) vermieden werden.

Dem wird entgegengehalten, dass die Kontrolle dieser Vorgabe einen sehr hohen administrativen Aufwand bedeuten würde.

- Die Stawiko stimmt mit 4 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Ergänzung von Abs. 3 Bst. d mit «im Ausmass der Betreuungszeit».

Es wird der Antrag gestellt, § 6a Abs. 3 Bst. d ganz zu streichen. Die vom Regierungsrat gesetzten Ziele (vgl. Bericht und Antrag vom 12. Dezember 2023) würden mit dieser Ergänzung nicht erreicht. Mit dieser Vorgabe könnten nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte ihr Kind nicht in die Betreuung geben. So könnte sich zum Beispiel aufgrund der Krankheit eines Kindes ein externer Betreuungsbedarf des anderen Kindes oder der anderen Kinder ergeben. Die Kontrolle über die Einhaltung würde zudem einen hohen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Dem wird entgegengehalten, dass keine Kantonsbeiträge geleistet werden sollen, wenn Erziehungsberechtigte ihre Kinder zum Beispiel für eigene Freizeitaktivitäten in die Betreuung geben.

- Die Stawiko stimmt mit 5 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Streichung von § 6a Abs. 3 Bst. d.

§ 6a Abs. 4 KiBeG (vorberatende Kommission)

Die vorberatende Kommission beantragt, dass der Regierungsrat die Modalitäten der Ausrichtung des Kantonsbeitrags regeln soll.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

§ 6b Abs. 1 KiBeG

Der Regierungsrat beantragt, dass sich die Einwohnergemeinden mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten beteiligen. Diese Betreuungsgutscheine sollen inner- und ausserkantonale eingelöst werden können.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 6b Abs. 2 KiBeG (gemäss Antrag des Regierungsrats)

Der Regierungsrat beantragt, dass er die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten festlegt und die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine regelt. Die vorberatende Kommission stellt den Antrag, dass die Bestimmung der Höhe der Betreuungsgutscheine den Einwohnergemeinden überlassen werden soll und der Abs. 2 demnach gestrichen werden soll. Auch zur Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine sollen deshalb keine Mindestanforderungen vorgegeben werden. Gegen die Streichung von Abs. 2 spreche aber, dass der Kantonsbeitrag die Einwohnergemeinden stark entlasten und deshalb Minimalvorgaben sinnvoll seien.

Es wird der Antrag gestellt, Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrats so abzuändern, dass die Einwohnergemeinden die Voraussetzungen festlegen und die Grundsätze regeln: «Die Einwohnergemeinden legen die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regeln die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine». Ohne eine solche Regelung seien die Zuständigkeiten nicht klar.

- Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag, die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden bei den Betreuungsgutscheinen wie vorgeschlagen festzuhalten.

§ 6b Abs. 3 KiBeG (gemäss Antrag des Regierungsrats)

Abs. 2 der vorberatenden Kommission entspricht dem vom Regierungsrat beantragten Abs. 3. Von der vorberatenden Kommission wurde beantragt, Abs. 2 des Antrags des Regierungsrats zu streichen, weshalb sich dieser Absatz verschob.

Es wird der Antrag gestellt, Abs. 2 (vorberatende Kommission) beziehungsweise Abs. 3 (Regierungsrat) zu streichen, da dieser Grundsatz bereits in § 2a Abs. 1 festgehalten ist. Es wird keine neue Zuständigkeit oder Verantwortlichkeit mit diesem Absatz definiert.

- Die Stawiko stimmt mit 5 : 2 Stimmen für den Antrag, § 6b Abs. 2 (vorberatende Kommission) beziehungsweise Abs. 3 (Regierungsrat) zu streichen.

§ 6b KiBeG

Es wird der Antrag gestellt, den gesamten § 6b zu streichen. Die Einwohnergemeinden hätten die Betreuungsgutscheine bereits selbst geregelt. Daher brauche es diese Bestimmung nicht.

Dem wird entgegengehalten, dass der Kanton mit dieser Vorlage grosse Beiträge leistet und er demnach auch Vorgaben über die Betreuungsgutscheine bei den Einwohnergemeinden machen können soll. Ansonsten bestehe die Gefahr von zu grossen Unterschieden zwischen den Einwohnergemeinden.

- Die Stawiko stimmt mit 6 : 1 Stimmen gegen den Antrag, den gesamten § 6b zu streichen.

§ 6c Abs. 1 KiBeG

Die vorberatende Kommission beantragt gegenüber der Variante des Regierungsrats eine redaktionelle Änderung: «Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung des Kantonsbeitrags und der Betreuungsgutscheine ~~der Gemeinden~~ erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen».

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission und damit der redaktionellen Änderung stillschweigend zu.

§ 6c Abs. 2 KiBeG

Die vorberatende Kommission beantragt keine Änderung von Abs. 2.

- Die Stawiko stimmt stillschweigend dem Antrag des Regierungsrats zu, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, wesentliche Änderungen der Verhältnisse umgehend zu melden.

§ 6c Abs. 3 KiBeG

Die vorberatende Kommission schlägt vor, Abs. 3 bei § 6c zu streichen und in leicht angepasster Form als neuen § 6d Abs. 1 aufzunehmen.

§ 6d Abs. 1 KiBeG

Die vorberatende Kommission beantragt, einen neuen § 6d. Es handelt sich dabei um den gelöschten § 6c Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrats, welcher leicht angepasst werden soll: «Die zuständigen Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden können zur Prüfung des Anspruchs auf die Kantonspauschale sowie zur Prüfung des Anspruchs auf die Betreuungsgutscheine die dafür erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten im elektronischen Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung sowie aus den kantonalen Personenregistern erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.» Dementsprechend wird Abs. 2 des vom Regierungsrat beantragten § 6d gelöscht, da sich diese beiden Absätze in den § 6e verschieben.

§ 6d Abs. 2 KiBeG

Die vorberatende Kommission beantragt, Abs. 2 zu löschen, da der gesamte § 6d gemäss Antrag des Regierungsrats in Paragraph 6e verschoben werden soll.

§ 6e Abs. 1 und 2 KiBeG

Gemäss Antrag der vorberatenden Kommission wurde ein neuer § 6d eingefügt. Die vom Regierungsrat beantragten Bestimmungen zur Rückerstattung von § 6d sollen in § 6e aufgenommen werden.

§ 6f Abs. 1 KiBeG

Gemäss Antrag der vorberatenden Kommission wurde ein neuer § 6d eingefügt. Die vom Regierungsrat beantragten Bestimmungen zu weiteren Kantons- und Gemeindebeiträgen von § 6e sollen in § 6f aufgenommen werden. Die vorberatende Kommission beantragt eine redaktionelle Änderung: «Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.»

- Die Stawiko stimmt diesen fünf Anträgen der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

§ 7a Abs. 1 KiBeG

Gegenüber dem Antrag des Regierungsrats beantragt die vorberatende Kommission die Übergangsfrist von zwei auf vier Jahre zu verlängern. Der Aufbau der Infrastruktur benötige Zeit. Im Weiteren hätten im Moment alle Kitas grosse Probleme, entsprechendes Fachpersonal zu rekrutieren. Wenn sich das Angebot an Kinderbetreuung im Kanton erhöhen muss, werde die Umsetzung der Vorlage wahrscheinlich am Fachkräftemangel scheitern. Dem wurde entgegeng gehalten, dass das Gesetz voraussichtlich erst in einem Jahr in Kraft gesetzt werde. Die Übergangsfrist beginne erst ab der Inkraftsetzung zu laufen, weshalb mit der 2-jährigen Übergangsfrist genügend Zeit für die Umsetzung zur Verfügung stehe.

Es wird zudem der Antrag gestellt, die Übergangsfrist gleich wie bei den Änderungen des Schulgesetzes zu regeln. Damit wären die Bestimmungen bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2030/31 umzusetzen und somit verfügten die Einwohnergemeinden über mehr Zeit für die Umsetzung.

Die Stawiko stimmt über die drei Anträge – den Antrag des Regierungsrats (2 Jahre), den Antrag der vorberatenden Kommission (4 Jahre) und den aus der Stawiko gestellten Antrag (bis spätestens Beginn Schuljahr 2030/31) gesamthaft ab:

1 Stimme	Antrag Regierungsrat (2 Jahre)
4 Stimmen	Antrag vorberatende Kommission (4 Jahre)
2 Stimmen	Antrag aus der Stawiko (bis spätestens Beginn Schuljahr 2030/31)

- Die Stawiko stimmt somit für den Antrag der vorberatenden Kommission, die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu verlängern.

Schulgesetz (SchulG)Titel und Ingres

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 43 Abs. 1 SchulG

Die schulergänzende Betreuung wird gemäss Antrag des Regierungsrats in Abs. 1 bei Buchstabe f ergänzt.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 43 Abs. 3 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt, eine redaktionelle Änderung – «Eltern» soll durch «Erziehungsberechtigte» ersetzt werden.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

§ 43 Abs. 4 SchulG

Die vorberatende Kommission stellt den Antrag, Abs. 4 mit «bedarfsgerecht» zu ergänzen. Ohne diese Ergänzung müssten die Schulen von einem hundertprozentigen Nutzungsangebot ausgehen und auch ihre räumliche Planung darauf auslegen, es würden aber nicht alle Kinder das Angebot nutzen. Im Weiteren sei in Abs. 4 klarer zum Ausdruck zu bringen, dass die schulergänzende Betreuung nur für Kinder gelte, die den freiwilligen Kindergarten tatsächlich besuchen. Die vorberatende Kommission beantragt deshalb folgende Änderung: «Die Gemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzender Betreuung ~~für alle Kinder~~ ab dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten sicher, ~~deren Besuch freiwillig ist.~~ Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist freiwillig.»

- Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission, «bedarfsgerecht» zu ergänzen und klarer zum Ausdruck zu bringen, dass die schulergänzende Betreuung nur für Kinder gelte, die den freiwilligen Kindergarten tatsächlich besuchen.

§ 43 Abs. 5 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt, den zeitlichen Rahmen der schulergänzenden Betreuung im Gesetz festzuschreiben und das Wort «Mittagstisch» mit «Mittagsverpflegung» zu ersetzen.

- Die Stawiko stimmt mit 7 : 0 Stimmen für den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 43 Abs. 6 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt einerseits, die Anzahl der Ferienbetreuungswochen mit 8 Wochen im Gesetz festzuschreiben. Andererseits soll im Gesetz festgehalten werden, dass die Gemeinden das Betreuungsangebot während der Schulferien gemeindeübergreifend sicherstellen können.

- Die Stawiko stimmt mit 6 : 1 Stimmen für diesen Antrag der vorberatenden Kommission.

Aus Sicht der Stawiko ist es auch möglich, die Ferienbetreuung über private Organisationen (zum Beispiel Vereine) oder den Zuger Ferienpass sicherzustellen. Der Regierungsrat muss sicherstellen, dass Erziehungsberechtigte bei Ferienangeboten von privaten Organisationen finanziell nicht schlechter gestellt werden als bei einem gemeindlichen Betreuungsangebot.

§ 43 Abs. 7 SchulG

Der Regierungsrat beantragt, dass sich der Kanton mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote beteiligt. Der Regierungsrat passe die Pauschale analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.

- Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats stillschweigend zu.

§ 43 Abs. 8 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt, die «veränderten Verhältnisse» aus dem Abs. zu streichen. Dieser Zusatz sei nicht notwendig.

§ 43 Abs. 9 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt, «des Controllings» mit dem korrekten «das Controlling» zu ersetzen.

§ 43 Abs. 10 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt, «Eltern» mit «Erziehungsberechtigte» zu ersetzen. Ebenfalls sei statt «Einwohnergemeinden» einheitlich der Begriff «Gemeinden» zu verwenden.

→ Die Stawiko stimmt diesen drei Anträgen der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

§ 43 Abs. 11 SchulG

Es wird beantragt, wie im Kinderbetreuungsgesetz auch in das Schulgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dass kein Rechtsanspruch für die schulergänzende Betreuung und die Ferienbetreuung bestehe. Dies soll mit dem neuen Abs. 11 festgehalten werden: «Es besteht kein Rechtsanspruch auf schulergänzende Betreuung oder Ferienbetreuung sowie auf bestimmte Tage oder Wochen bei der schulergänzenden Betreuung oder der Ferienbetreuung».

→ Die Stawiko stimmt mit 5 : 2 Stimmen für diesen Antrag.

§ 89^{ter} Abs. 1 SchulG

Die vorberatende Kommission beantragt, den Umsetzungszeitpunkt mit «bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2030/31» zu konkretisieren.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission stillschweigend zu.

4. Schlussabstimmung

4.1. Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG)

Die Stawiko beschliesst mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid des Präsidenten der Vorlage Nr. 3552.2 - 17527 gemäss Anträgen laut Detailberatung zuzustimmen.

4.2. Schulgesetz (SchulG)

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen der Vorlage Nr. 3552.3 - 17528 gemäss Anträgen laut Detailberatung zuzustimmen.

4.3. Die erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen (Vorlage Nr. 3004.1 - 16133)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission per Zirkularbeschluss mit 4 : 0 Stimmen zu, die Motion als erledigt abzuschreiben.

4.4. Die erheblich erklärte Motion von Andreas Hürlimann und Karen Umbach betreffend bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2868.1 - 15773)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission per Zirkularbeschluss mit 4 : 0 Stimmen zu, die Motion als erledigt abzuschreiben.

- 4.5. Die Motion von Luzian Franzini, Rita Hofer, Andreas Iten, Fabienne Michel und Christian Hegglin betreffend Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter (Vorlage Nr. 3590.1 - 17361)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission per Zirkularbeschluss mit 4 : 0 Stimmen zu, die Motion als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

5. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlagen Nr. 3652.2/.3 - 15527/28 einzutreten und ihr gemäss den Erläuterungen und Anträgen zuzustimmen.

Edlibach, 2. Oktober 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Tom Magnusson

Beilagen:

- Synopse Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)
- Synopse Schulgesetz (SchulG)